

Fachdienst Stadtplanung

Varrel*Moordeich*Stuhr***Brinkum***Seckenhausen*Fahrenhorst*Heiligenrode*Groß Mackenstedt

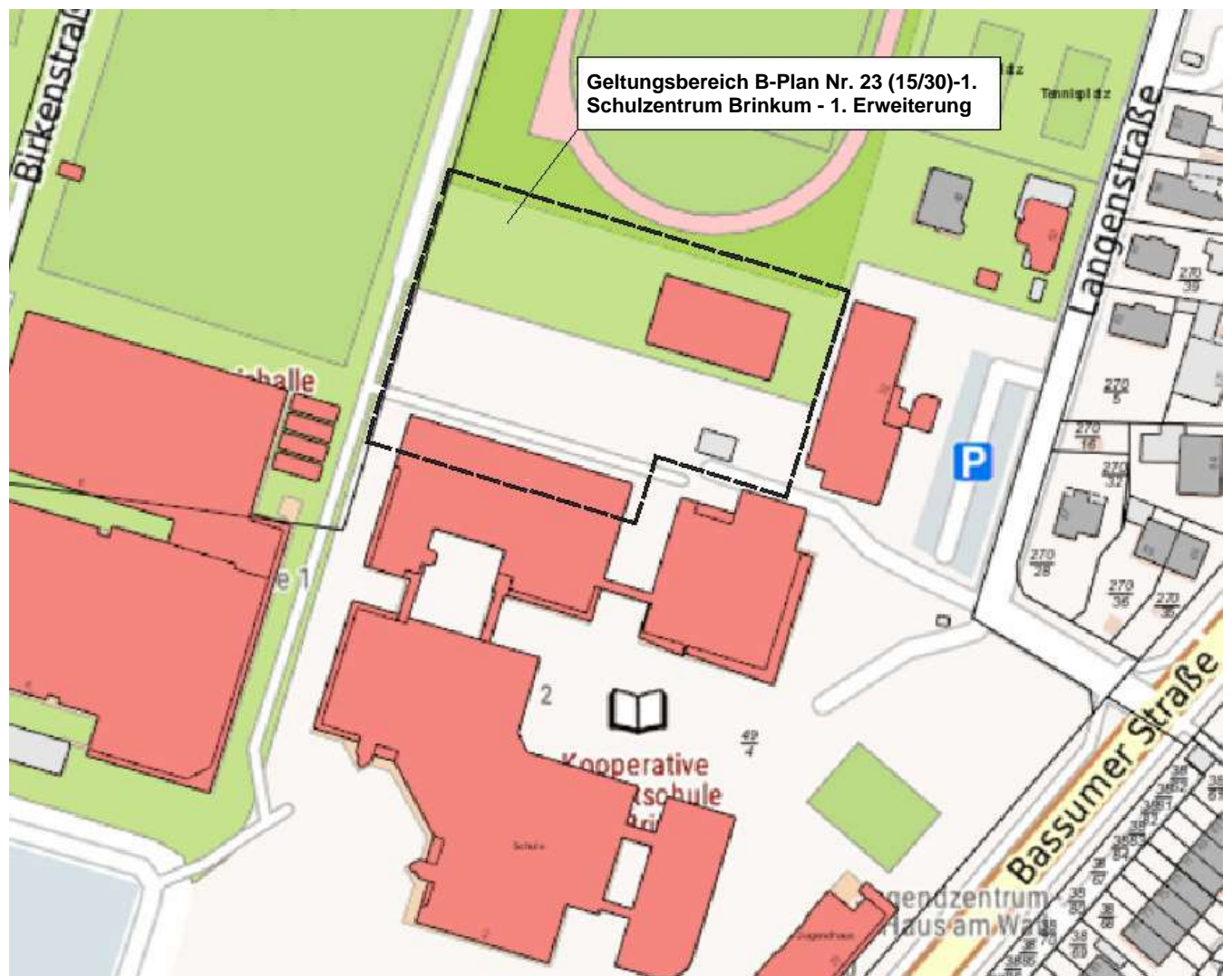
Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 23 (15/30)-1. **„Schulzentrum Brinkum – 1. Erweiterung“**

Übersichtsplan

Stand: Feb. 2026



INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGEN	2
01. Anlass und Ziel der Planung.....	2
02. Räumlicher Geltungsbereich	2
03. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Planungsrahmenbedingungen	2
04. Ziele der Landesplanung und Raumordnung (LROP und RROP)	3
05. Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren nach § 13 a BauGB.....	4
06. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
07. Klimaschutz- und Luftreinhaltung.....	5
08. Immissionsschutzrechtliche Belange	5
09. Oberflächenentwässerung.....	6
10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	7
11. Verkehrliche Erschließung	7
12. Festsetzungen der Gemeinbedarfsfläche.....	7
13. Ver- und Entsorgung.....	7
14. Hinweise	8
15. Verfahrensablauf	10

ANLAGEN

Anhang 1: Schalltechnische Stellungnahme

Anhang 2.1 Geotechnischer Bericht

Anhang 2.2 Entwässerungskonzept

Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 4: Löschwasserversorgung

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 23/(15/30)-1. „Schulzentrum Brinkum - 1. Erweiterung“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

01. Anlass und Ziel der Planung

Für die KGS Stuhr-Brinkum besteht seit geraumer Zeit ein Erweiterungsbedarf.

Im Jahr 2020 hat der Rat der Gemeinde Stuhr beschlossen, die KGS Stuhr-Brinkum baulich zu erweitern, um zukünftig nur noch einen Standort am Brunnenweg zu haben und den Standort an der Feldstraße für die KGS aufgeben zu können. In diesem Zuge soll auch der Mobilbau am Brunnenweg entfallen.

Es ist beabsichtigt, diesen Platzbedarf durch einen zweigeschossigen Neubau auf einer derzeit noch unbebauten, teils durch einen Hartplatz versiegelten Fläche zu decken, die nördlich an das Schulgelände angrenzt. Für die Erweiterung soll der dort vorhandene Mobilbau abgebaut werden.

02. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich grenzt nördlich an den vorhandenen Schulkomplex an und umfasst ca. 7.000 qm. Die genaue Lage und Abgrenzung sind aus der Planzeichnung sowie dem Deckblatt dieser Begründung ersichtlich.

03. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

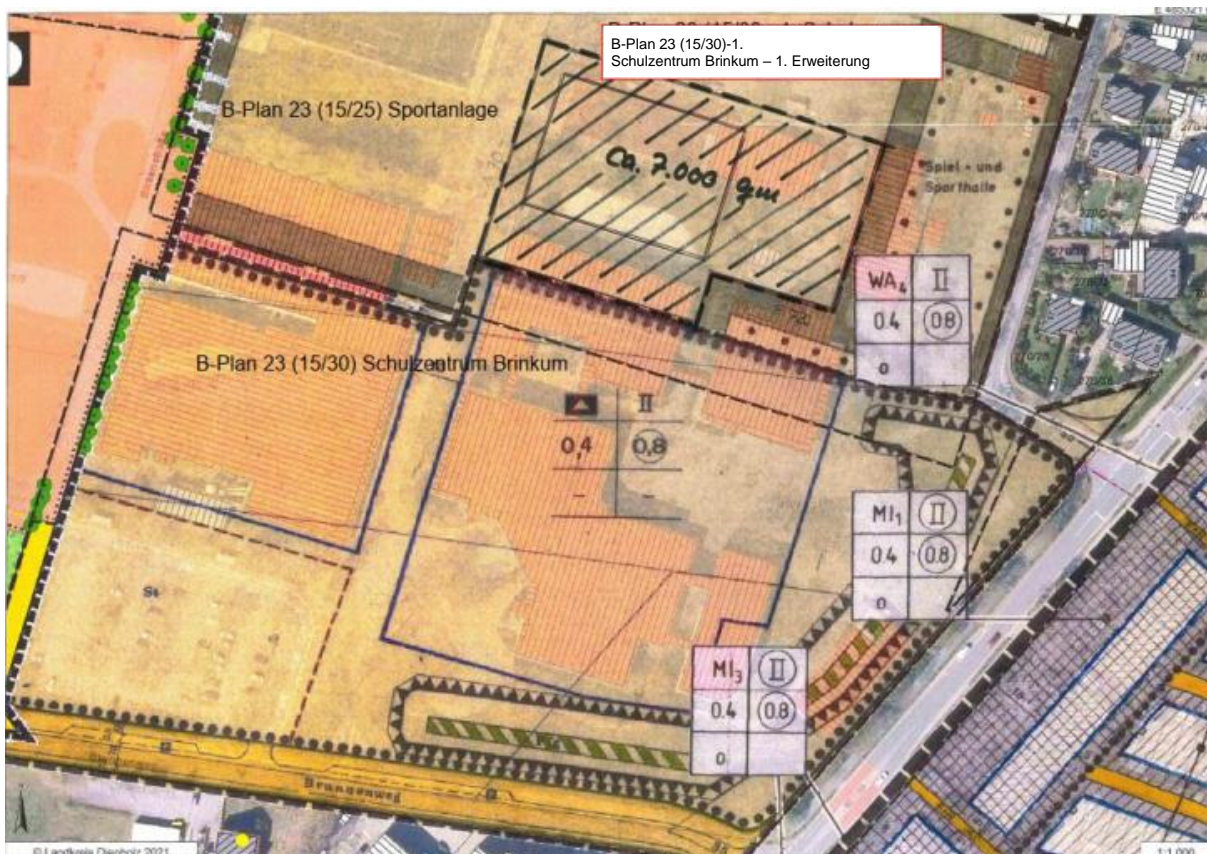
Der gesamte vorhandene Schulkomplex liegt innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule, kulturelle Zwecke, Sport / Tennis“:



Abbildung 1: Ausschnitt FNP Gemeinde Stuhr (1996)

Der Neubau wird im derzeitigen Geltungsbereich des Nachbar-Bebauungsplanes Nr. 23 (15/25) „Hauptsporthalle Brinkum“ errichtet werden, für den der Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ darstellt (im B-Plan entsprechend umgesetzt als Sportanlage mit randlicher Eingrünung).

Übersicht über den Übergangsbereich der betroffenen Bebauungspläne



Für den Bereich der Erweiterung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i. S. v. § 13 a (1) BauGB handelt (s. hierzu Kapitel 5), kann dies ohne ein paralleles Änderungsverfahren im Wege der Berichtigung erfüllt werden.

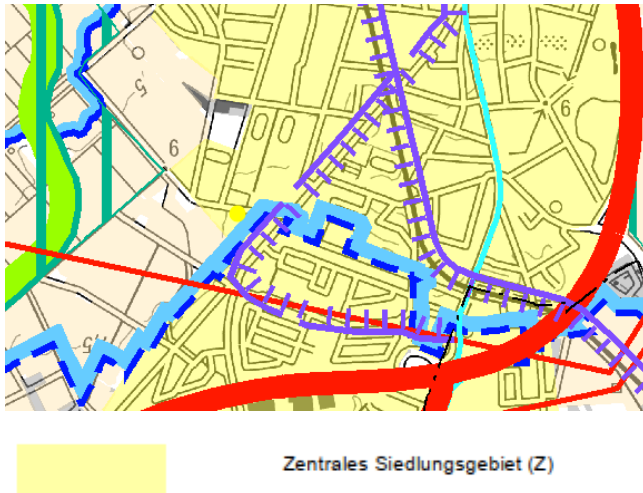
04. Ziele der Landesplanung und Raumordnung (LROP und RROP)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen in der Fassung vom 17. Sept. 2022 stellt Stuhr als Mittelzentrum im ländlichen Raum dar und weist ihr die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zu. Diese umfasst auch Aufgaben der Daseinsvorsorge, u. a. öffentliche Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung zu schaffen.

- Die Planänderung entspricht diesem Ziel vollumfänglich.

Die Gemeinde Stuhr ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (2016) entsprechend dem LROP ebenfalls als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben

Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Der Planbereich ist als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt:



Ebenso ist hier die öffentliche Aufgabe der Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur zu erfüllen.

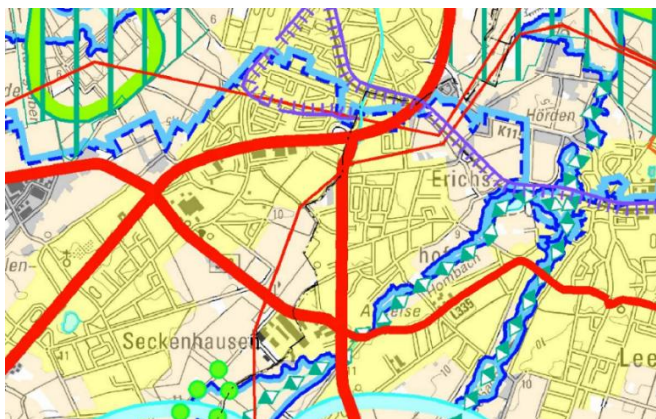


Abbildung 2: Auszug aus RROP (2016)

05. Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren nach § 13 a BauGB

Bei dem Bebauungsplan Nr. 23 (15/30)-1. „Schulzentrum Brinkum“ 1. Erweiterung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Daher kann von der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, dem Umweltbericht und der Umweltprüfung abgesehen werden. Artenschutzrechtliche Belange sind jedoch zu beachten. Die Anwendung von § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ist zulässig,

- da die zulässige Grundfläche geringer ist als 20.000 m² (Gesamtgröße Geltungsbereich ca. 7.000 qm)
- keine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben vorbereitet oder begründet wird,

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes bestehen und
- bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind und
- einem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Gem. § 13 a (2) Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren auch die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) Nr. 1 BauGB: Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) kann abgesehen werden.

Ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Hier kann eine Anpassung im Wege einer Berichtigung erfolgen (§ 13 a (2) Nr. 2 BauGB).

06. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Inhalte zu diesem Kapitel werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Inhalte zu diesem Kapitel werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

07. Klimaschutz- und Luftreinhaltung

Die KGS wird derzeit durch ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk auf ihrem Gelände mit Strom und Wärme versorgt.

Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung ist durch die Betreiberfirma die Umstellung auf einen Betrieb mit regenerativen Energien beabsichtigt; die technische Machbarkeit wird derzeit durch die Betreiberfirma geprüft (Stand Januar 2026).

08. Immissionsschutzrechtliche Belange

Die GTA (Gesellschaft für Technische Akustik, Hannover) war beauftragt, die Geräuschimmissionen der Sportanlage am Brunnenweg am geplanten Neubau eines Gebäudes der KGS Stuhr-Brinkum zu ermitteln und zu beurteilen. Dieses Gebäude wird näher an der Sportanlage stehen als die bisherigen Gebäude der KGS.

Beurteilungsgrundlage für Sportlärm ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Ein Unterrichtsraum kann als maßgeblicher Immissionsort mit der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes (MI) betrachtet werden.

Da sich die Unterrichtszeit der Schule (7:45 bis 15:30 Uhr) kaum mit den Trainingszeiten der Vereine überschneidet, können die Geräuschimmissionen bspw. eines zweistündigen Vereinstrainings während der Unterrichtszeit den Immissionsrichtwert für MI werktags außerhalb der Ruhezeit aufgrund der kurzen Dauer nicht überschreiten. Von mehr Überschneidung ist nicht auszugehen.

Eine detaillierte Untersuchung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die schalltechnische Stellungnahme der GTA ist als Anhang 1 beigefügt.

09. Oberflächenentwässerung

Das auf den Dach- und Hofflächen des geplanten Erweiterungsbaus anfallende Niederschlagswassers (NSW) soll durch Versickerung beseitigt werden. Für die Anlage einer Versickerungsmulde kommen mehrere Freiflächen im näheren Umfeld in Betracht.

Bodenverhältnisse

Durch Bodenbeprobung untersucht wurden zwei Bereiche: Eine benachbarte Rasenfläche in geringer Entfernung des Baufeldes, und eine etwas weiter entfernte, ehemalige Tennisanlage. Letztere wurde auch im Hinblick auf Schadstoffbelastung im Untergrund analysiert. Die Ergebnisse der Baugrund- und Altlastenuntersuchung sind im geotechnischen Bericht der Firma Umtec zusammengefasst (s. Anhang 2.1) und in das Oberflächenentwässerungskonzept der BPR-Ingenieure (Anhang 2.2) übernommen worden:

Die Bodenbeschaffenheit im Sickerhorizont ist mittel bis schwach (Grünfläche) bzw. gut (unter ehem. Tennisplätzen) durchlässig. Das Grundwasser stand zum Zeitpunkt der Messung im Juni 2025 2,70 m bis 3,00 m unter Gelände an (4,5 m bis 4,8 m NHN); das entspricht dem mittleren Grundwasserstand gemäß Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen (HK50). Der mittlere höchste GW-Stand (MHGW) wurde auf ca. 1,00 m über dem mittleren Wasserstand angesetzt (5,5 m NHN).

Entwässerungskonzept

Ausgehend von einer Gebäudegrundfläche von ca. 2.500 qm und Ausführung eines Hartdaches sowie einer Freiflächenversiegelung von ca. 2.100 qm (sickerfähiges Pflaster) hat das Planungsbüro BPR den Platzbedarf für Versickerungsmulden incl. Überflutungsnachweis bemessen und zusätzlich geprüft, ob darüber hinaus Flächenreserven für den Starkregenfall zur Verfügung stehen (Gesamtkonzept s. Anhang 2.2 dieser Begründung).

Versickerungsfläche 1 (westlich benachbarte Grünfläche)

Aufgrund der Mitnutzung dieser Fläche durch einen Sportverein steht eine Fläche von gut 1.000 qm zur Verfügung.

Unter Voraussetzung einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes, die ggf. durch Bodentausch herzustellen ist, kann hier die rechnerisch notwendige Versickerungsfläche von ca. 650 qm inkl. Freibord bereitgestellt werden. Darüber hinaus besteht noch eine Reserve für eine größere Retentionsfläche für den Starkregenfall.

Durch Ausführung eines Gründaches kann die Abflussmenge weiter minimiert werden, um einen erhöhten Überflutungsschutz zu gewährleisten.

Versickerungsfläche 2 (ehemalige Tennisplätze Langenstraße)

Hier steht eine Fläche von ca. 1.150 qm zur Verfügung. Rechnerisch notwendig für die Versickerung ist ein Flächenbedarf von ca. 390 qm inkl. Freibord, so dass eine Reserve von ca. 750 qm für die Herstellung zusätzlicher Retentionsfläche für den Starkregenfall vorhanden ist. Eine detailliert angepasste Planung des Neubaus im Hinblick auf Höhenverhältnisse ist erforderlich, um die Ableitungen im Freigefälle so zu verlegen, dass der minimal erforderliche Abstand der Muldensohle (0,50 m) zum Grundwasser eingehalten werden kann. Die genaue Lage der Entwässerungsfläche wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt. Andere Lösungen sind denkbar und ggf. im Zuge der Umsetzung zu prüfen.

10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Untersuchungsgebiet weist eine sehr begrenzte Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse auf. Zu erwarten sind häufige Brutvogelarten des Siedlungsbereiches, die ihre Niststätten in Gehölzen oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Für Fledermäuse ist insbesondere eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen, jedoch ohne essenzielle Bedeutung. Der komplette Artenschutz-Fachbeitrag ist dieser Begründung als Anhang 2 beigelegt. Die üblichen Hinweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden in die Begründung aufgenommen (Kapitel 14 der Begründung, „Hinweise“ - Artenschutz).

11. Verkehrliche Erschließung

Als Teil des Gesamtkomplexes der Kooperativen Gesamtschule Brunnenweg 2 ist der Erweiterungsbau ebenfalls über den Brunnenweg an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Fußläufige Wegeverbindungen sind auf dem Schul- bzw. Sportgelände vorhanden.

12. Festsetzungen der Gemeinbedarfsfläche

Es wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt, innerhalb derer zweckgebundene Anlagen und Einrichtungen zulässig sind.

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf maximal drei Vollgeschosse begrenzt; die bestehenden Schulgebäude haben zwei Vollgeschosse und eine Höhe von ca. 8,00 m. Das zulässige Maß liegt deutlich darüber, um etwas Spielraum für späteren Erweiterungsbedarf zu gewähren. Auf weitere Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung wird verzichtet, um für die bauliche Gestaltung des Erweiterungsbereichs größtmögliche Flexibilität zu lassen (planerische Zurückhaltung).

13. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung: Die zentrale Wasserversorgung ist versorgungstechnisch und wasserrechtlich durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH gesichert. Der Leitungsausbau wird erforderlich.

Löschwasserversorgung: Die für Löschzwecke lieferbare, leitungsgebundene Wassermenge kann nach aktueller Berechnung (Januar 2026) aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH sichergestellt werden:

Im näheren Umkreis befinden sich fünf Unterflurhydranten mit Einzelentnahmemengen von je 96 m³/h; das entspricht dem Richtwert für den Löschwasserbedarf nach DVGW Arbeitsblatt 405. Die Lage der Hydranten (Studriede 79, Langenstraße 63, Birkenstraße / Ecke Brunnenweg, Brunnenweg 11, Hüchtingstraße / Ecke Langenstraße) mit Entfernungsangabe zum Bau-
feld der Schule ist aus dem Übersichtsplan (Anhang 3) ersichtlich.

Des Weiteren befindet sich ein Löschwasserbrunnen im Bereich Langenstraße / Hüchting-
straße mit einer Leistungsfähigkeit von 48 m³/h.

Vorsorglich weist die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH darauf hin, dass sich durch Netzaus- oder -umbau / Änderung der Druckzonen veränderte Betriebsbedingungen einstellen können. Sollte der Grundschutz nicht aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden können, so ist eine netzunabhängige Ergänzung erforderlich.

Oberflächenentwässerung: Die schadlose Beseitigung des anfallenden Niederschlagswas-
sers wird durch Versickerung im Nahbereich des Neubaus sichergestellt.

Abwasser: Das anfallende Schmutzwasser kann in das Kanalisationsnetz des Abwasserver-
bandes Stuhr/Weyhe/Harpstedt eingeleitet werden

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entspre-
chend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzun-
gen zur Abfallentsorgung des Landkreises Diepholz durch die AWG Bassum. Die Beseitigung
der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den
gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Elektrizität: Die Versorgung mit Strom ist vorrangig durch PV – Anlagen geplant. Ergänzend
kann das Versorgungsnetz des jeweiligen Anbieters erweitert werden.

Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen wird
durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter sichergestellt.

Leitungen: Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen, an die anzuschließen ist, ist den
Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

14. Hinweise

Kampfmittelbetroffenheit

Die Luftbildauswertung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nie-
dersachsen hat einen Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Planbereich er-
geben. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst Gefahrenerfor-
schungsmaßnahmen (Sondierung) empfohlen.

Diese werden rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten veranlasst.

Sollten bei späteren Erdarbeiten noch Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) ge-
funden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Stelle der Gemeindever-
waltung für Öffentliche Ordnung oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim LGLN (Regio-
naldirektion Hameln - Hannover) zu benachrichtigen.

Altlasten

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (01/2026) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftauchen (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), so sind diese nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Stuhr und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutz

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind bei Umsetzung der Erweiterungsplanung zu beachten. Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Individuen sowie der Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen,

- sind Bau- und Rodungsarbeiten (Baufeldfreimachung) nach Möglichkeit nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Fledermaus-Quartierszeiten durchzuführen;
- ansonsten ist eine fachkundige Vorab-Kontrolle der Eingriffsbereiche auf besetzte Vogelnester und Spaltenquartiere erforderlich. Die Baufeldfreimachung darf nur nach entsprechender Freigabe erfolgen.
- Bei Errichtung großer Glasfronten werden Maßnahmen zur Minderung des Anflugrisikos von Brutvögeln erforderlich.

Bauschutzbereich des Flughafens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß § 12 (3) Ziffer 1a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BwBPBG, beschleunigte Planung und Beschaffung für die Bundeswehr, BGBl. 2026 I Nr. 40), innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Bremen, und zwar außerhalb von Anflugsektoren zwischen dem 4- und 6-km-Kreis um den Flughafenbezugspunkt.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung einer Baugenehmigung ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die vorlagenpflichtige Höhe von **59,00 m über NN** überschreiten sollen. Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 (1) LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 (2) LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Ist eine andere Genehmigung nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Hochwasserschutz

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von vorläufig gesicherten oder durch Verordnung erlassenen Überschwemmungsgebieten (ÜSG), jedoch innerhalb eines Risikogebietes HQ extrem i. S. v. § 78 b WHG (Wasserhaushaltsgesetz). HQextrem beschreibt ein extrem seltenes, katastrophales Hochwasserereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (seltener als einmal in 100 Jahren, doch der Zeitpunkt des Eintretens ist ungewiss). In der Abwägung nach § 1 (7) BauGB ist daher insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausführungsplanungen und Bauarbeiten sind entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen.

15. Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am XX.YY.2026 die Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/30)-1. „Schulzentrum Brinkum“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am XX.YY ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde gem. Ziff. 5 der „Richtlinien für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger ...“ der Gemeinde Stuhr i. V. m. § 13 (2) Nr. 1, 1. Halbsatz BauGB verzichtet.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am XX.YY.2026 dem Entwurf der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/30)-1. „Schulzentrum Brinkum“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom XX.YY.ZZZZ bis einschließlich XX.YY.ZZZZ öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan Nr. 23 (15/30)-1. „Schulzentrum Brinkum“ – 1. Erweiterung in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen sowie gem. § 9 (8) BauGB die Begründung dazu.

Ausgearbeitet
Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geppert

Stuhr, den

Stephan Korte
Bürgermeister